

# Die Zivilrechtslehre Hans Carl Nipperdeys (1895-1968).

Thorsten M. Hollstein  
Frankfurt am Main

Das Ziel der Arbeit ist die methodologische und dogmatische Erschließung des zivilrechtlichen Werkes von Hans Carl Nipperdey (1895-1968). Die Person Hans Carl Nipperdeys erscheint für eine solche Analyse schon aus dem Grund interessant, weil er in drei unterschiedlichen Epochen deutschen Rechtslebens, nämlich von der Weimarer Republik über die NS-Zeit bis zur Bundesrepublik aktiv gewesen ist. Seine Karriere erreichte ihren Höhepunkt in der Bundesrepublik mit der Ernennung zum ersten Präsident des neu gegründeten Bundesarbeitsgerichts (1954-1963). Daneben behielt er seine Kölner Professur bei.

Vielleicht etwas ungewöhnlich erscheint auf den ersten Blick der rein zivilrechtliche Ansatz der Arbeit. In der Tat assoziiert man vielleicht mit Nipperdey zuerst das Arbeitsrecht. Grund hierfür sind seine vielen arbeitsrechtlichen Schriften und die prestigeträchtige Tätigkeit als Präsident des Bundesarbeitsgerichts. Im Rahmen einer Dissertation erscheint jedoch eine sorgfältige Analyse seines Gesamtwerks wegen seiner überaus hohen Produktivität - sein Werk umfaßt ca. 800 Urteilsanmerkungen, 400 weitere Titel, 50 Rezensionen und 30 Gutachten - nicht umsetzbar. Aus diesem Grund soll nur Nipperdeys zivilrechtliches Werk, im Sinne von 'Kernzivilrecht', untersucht werden. Diese Trennung zwischen Arbeits- und Zivilrecht erscheint möglich, da sich das Arbeitsrecht insgesamt und im besonderen das kollektive Arbeitsrecht, mit dem sich Nipperdey verstärkt befaßt hat, weitgehend autonom entwickelte. Daß er auf dem Gebiet des Zivil- und Verfassungsrechts nicht weniger engagiert war als im Arbeitsrecht, zeigt sich insbesondere an der Entwicklung der Theorie von der absoluten Wirkung der Grundrechte im Privatrecht und an seiner These von der Verankerung der sozialen Marktwirtschaft im Grundgesetz, zentralen Themen der frühen Bundesrepublik.

Die Betrachtung von vier großen Komplexen erscheint besonders ergiebig: Zum einen seine Privatrechtsmethode und das Verhältnis von Privatrecht und Verfassung, zum anderen seine Konzeption des Wirtschaftsrechts und des Wirtschaftsverfassungsrechts, sein Deliktsrechtsmodell und schließlich die Änderungen, die er über die Jahre im Bereich des Allgemeinen Teils des BGB vornimmt. Besondere Beachtung soll der Frage nach der prinzipiellen Ausrichtung seines Privatrechtsmodells gelten: Liegt der Schwerpunkt eher auf der Betonung der Freiheit oder auf der Betonung einer kollektiv-sozialen Bindung?

Betreuer  
Prof. Dr. Joachim Rückert